

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01870 im Abschnitt 1.7.4 EBM

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 30.06.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.07.2026 in Punkten
01870	1642	1326

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Auf der Grundlage eines Prüfauftrags aus der zweiten Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022 wurde vom Institut des Bewertungsausschusses ein Evaluationsbericht zur Abrechnung des nicht-invasiven Pränataltests (NIPT) auf Trisomien (Gebührenordnungsposition 01870) erstellt. Die Evaluation ergab, dass der NIPT auf Trisomien deutlich häufiger als zur Beschlussfassung des Bewertungsausschusses erwartet in Anspruch genommen wird. Die Durchführung der Untersuchung konzentriert sich auf 20 Labore. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt eine Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01870 an aktuelle Testkosten.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.